VERORDNUNG (EWG) Nr. 125/77 DES RATES

vom 18. Januar 1977

zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75 (2), insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Anhang Nr. 6 des Zusatzprotokolls über die Bedingungen, die Einzelheiten und den Zeitplan der Verwirklichung der in Artikel 4 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen Übergangsphase sowie gemäß Artikel 1 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft muß die Gemeinschaft die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Erzeugnisse vollständig oder teilweise aussetzen. Es erscheint darüber hinaus angezeigt, vorläufig einige dieser Zollvorteile, die in dem genannten Anhang Nr. 6 vorgesehen sind, anzupassen oder zu ergänzen. Daher sollte die Gemeinschaft für die Zeit bis zum 31. Dezember 1977 für die in der Liste im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei entweder den festen Teilbetrag der auf die Waren der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 erhobenen Abgaben oder den für die anderen Erzeugnisse geltenden Zollsatz auf dem jeweils angegebenen Niveau aussetzen.

Bei einigen Erzeugnissen der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs würde dieses System jedoch dazu führen, daß in den neuen Mitgliedstaaten 1977 Zollsätze angewandt würden, die über oder sehr nahe bei denjenigen liegen, die diese Staaten gemäß der Beitrittsakte generell Drittländern gegenüber anwenden. Um auch bei diesen Erzeugnissen eine gleichwertige Präferenzspanne beizubehalten, wäre bei ihnen die Anwendung ermäßigter Zollsätze vorzusehen, wobei die entsprechenden Modalitäten nach dem Grundsatz festzulegen wären, daß in den neuen Mitgliedstaaten eine Präferenz beibehalten wird, die proportional zu derjenigen ist, die zwischen den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs und den im Anhang A aufgeführten Zollsätzen besteht.

Im Hinblick auf eine optimale Behandlung der Türkei wäre ferner im Einklang mit den Zielen des Präferenzsystems vorzusehen, daß die in Anhang A aufgeführten Zollsätze in all den Fällen angewandt werden, in denen die nach den obengenannten Modalitäten berechneten Zollsätze über ihnen liegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Bis zum 31. Dezember 1977 werden für die im Anhang A aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die jeweils angegebenen Zollsätze angewandt.

Bei der Einfuhr nach Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich werden auf die obengenannten Erzeugnisse die Zollsätze angewandt, die man erhält, wenn man die Zollsätze, die sich nach 80 %iger Verringerung des Abstandes zwischen dem niedrigsten, am 1. Januar 1972 gegenüber den Entwicklungsländern angewandten Zollsatz und dem GZT-Satz bei den Erzeugnissen des Anhangs B für das Jahr 1977 und bei den übrigen Erzeugnissen des Anhangs A für die Zeit bis zum 30. Juni 1977 ergeben, mit einem Koeffizienten multipliziert, der der Präferenzspanne zwischen den in Anhang A genannten Zollsätzen und den GZT-Sätzen entspricht.

Liegen die sich nach dieser Berechnungsmethode ergebenden Zollsätze jedoch über den Zollsätzen des Anhangs A, so werden letztere angewendet. Ab 1. Juli 1977 werden auf die in Anhang B nicht aufgeführten Erzeugnisse die in Anhang A genannten Zollsätze angewendet.

(2) Für die Anwendung dieser Verordnung gelten als „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" die Waren, die die Voraussetzungen in dem Beschluß des Assoziationsrats Nr. 4/72 vom 29. Dezember 1972 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 428/73 (4) erfüllen.

(1) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.
(3) ABl. Nr. C 6 vom 10. 1. 1977, S. 163.
(4) ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1973, S. 73.

Die Zulassung der in den Anhängen aufgeführten Erzeugnisse zu den vollständigen oder teilweisen Zollaussetzungen ist mit den im Beschluß des Assoziationsrats Nr. 5/72 vom 29. Dezember 1972 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 428/73, in der Fassung des Beschlusses des Assoziationsrats Nr. 2/73 vom 17. Dezember 1973 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3573/73 [1], festgelegten Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu gewährleisten.

Artikel 2

Werden die Erzeugnisse, für die die Regelung des Artikels 1 gilt, in solchen Mengen oder zu solchen Preisen in die Gemeinschaft eingeführt, daß sich daraus für die Erzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft ein ernster Schaden ergibt oder zu ergeben droht, so können die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Erzeugnisse ganz oder teilweise wieder eingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch dann ergriffen werden, wenn nur in einem Gebiet der Gemeinschaft ein ernster Schaden eintritt oder einzutreten droht.

Artikel 3

(1) Um die Anwendung des Artikels 2 zu gewährleisten, kann die Kommission im Verordnungsweg die Wiedereinführung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für einen bestimmten Zeitraum beschließen.

(2) Wird die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig, so trifft sie ihre Entscheidung binnen einer Frist von höchstens 10 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags ; sie unterrichtet die Mitgliedstaaten über ihre Entscheidung.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Notifizierung mit einer von der Kommission beschlossenen Maßnahme befassen. Durch die Anrufung des Rates wird die Maßnahme nicht ausgesetzt. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Januar 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anthony CROSLAND

---

[1] ABl. Nr. L 359 vom 28. 12. 1973, S. 1.

ANHANG A

Liste der Waren der Kapitel 1 bis 24 mit Ursprung in der Türkei, für die die vollständige oder teilweise Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorgesehen ist

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren :	
	B. Seefische	
	I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt :	
	ex q) andere :	
	— Zierfische	frei
	II. Filets :	
	b) gefroren :	
	ex 7. andere :	
	— von Haien und Heilbutten	10 %
	C. Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	5 %
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake ; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart :	
	A. getrocknet, gesalzen oder in Salzlake :	
	I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt :	
	d) Gemeine Heilbutte (Hippoglossus vulgaris)	10 %
	e) Lachse, gesalzen oder in Salzlake	2 %
03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake ; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht :	
	B. Weichtiere :	
	II. Miesmuscheln	7 %
04.06	Natürlicher Honig	25 %
05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen ; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar :	
	A. Fische, Krebstiere und Weichtiere :	
	I. Kleinfische bis 6 cm Länge und Garnelen, getrocknet. . .	frei

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet :	
	A. frisch :	
	ex I. vom 1. Juni bis 31. Oktober :	
	— Orchideen (Familie Orchidaceae) und Anthurien	15 %
	ex II. vom 1. November bis 31. Mai :	
	— Orchideen (Familie Orchidaceae) und Anthurien	15 %
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt :	
	ex T. andere :	
	— Okraschoten (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus L. Moench)	frei
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet :	
	ex E. andere Gemüse und Küchenkräuter :	
	— Okraschoten (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus L. Moench)	frei
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet :	
	ex B. andere :	
	— Pilze, ausgenommen Zuchtpilze	8 %
	— Meerrettich (Cochlearia armoracia)	frei
07.06	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken ; Mark des Sagobaumes :	
	B. andere	frei
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen :	
	ex B. Bananen :	
	— getrocknet	10 %
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet :	
	D. Pistazien	frei
	E. Pekan-(Hickory-)nüsse	frei
	F. Areka-(Betel-)nüsse und Kolanüsse	frei
	ex G. andere, ausgenommen Haselnüsse	frei

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
08.07	Steinobst, frisch :	
	E. andere	7 %
08.08	Beeren, frisch :	
	F. andere	6 %
ex 08.09	Andere Früchte, frisch :	
	— Früchte von Hagebutten	frei
	— andere, ausgenommen Melonen und Wassermelonen . . .	6 %
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker :	
	ex A. Heidelbeeren und Brombeeren	9 %
	ex B. andere :	
	— Quitten	11 %
	— Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 %
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet :	
	C. Papaya-Früchte	frei
	D. Heidelbeeren	4 %
	ex E. andere :	
	— Quitten	4 %
	— Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	frei
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet :	
	E. Papaya-Früchte	frei
	ex G. andere :	
	— Tamarinden (Hülsen, Fruchtfleisch)	frei
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	frei
09.01	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert ; Kaffeeschalen und -häutchen ; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee :	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
09.01 *(Fortsetzung)*	A. Kaffee :	
	I. nicht geröstet :	
	b) entkoffeiniert	10 %
	II. geröstet :	
	a) nicht entkoffeiniert	12 %
	b) entkoffeiniert	15 %
	B. Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen	10 %
	C. Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee	15 %
13.03	Pflanzensäfte und -auszüge ; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate ; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen :	
	B. Pektinstoffe, Pektinate und Pektate :	
	ex I. trocken, ausgenommen Pektate und Pektinstoffe von Äpfeln, Birnen und Quitten	12 %
	ex II. andere, ausgenommen Pektate und Pektinstoffe von Äpfeln, Birnen und Quitten	7 %
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert :	
	A. Leberöle von Fischen :	
	I. mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	frei
15.07	Fette, pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert :	
	B. Holzöl (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elacococcaöl), Oiticicaöl, Myrthenwachs und Japanwachs	frei
	C. Rizinusöl :	
	II. anderes	6 %
	D. andere Öle :	
	I. zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a) :	
	a) roh :	
	1. Palmöl	2,5 %
	ex 3. andere, ausgenommen Leinöl, Erdnußöl, Sonnenblumenöl und Rapsöl	2,5 %
	b) andere :	
	ex 2. andere :	
	— Palmkernöl und Kokosöl	6,5 %

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
15.07 *(Fortsetzung)*	II. andere :	
	a) Palmöl :	
	1. roh	4 %
	2. anderes	12 %
	b) andere :	
	1. fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	18 %
	2. fest, in anderen Aufmachungen ; flüssig :	
	ex aa) roh :	
	— Palmkernöl und Kokosöl	7 %
	ex bb) andere :	
	— Palmkernöl und Kokosöl	13 %
15.12	Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder auch durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet :	
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	16 %
	B. in anderer Aufmachung	11 %
15.17	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen :	
	B. andere :	
	I. Öldraß und Soapstock	frei
	II. andere	frei
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :	
	A. aus Lebern :	
	I. von Gänsen oder Enten	14 %
	B. andere :	
	II. von Wild oder Kaninchen :	
	— von Wild	9 %
	— von Kaninchen	14 %
	III. andere :	
	b) andere :	
	ex 1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend :	
	— Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht	17 %
	2. andere :	
	aa) von Schafen	18 %
	bb) andere.	16 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz :	
	A. Kaviar und Kaviarersatz :	
	I. Kaviar (Störrogen)	12 %
	II. andere	16 %
	B. Salmoniden	4 %
	ex F. Boniten und Makrelen	19 %
	G. andere :	
	I. Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), gefroren	10 %
	II. andere	10 %
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht :	
	A. Krabben	6,5 %
	ex B. andere, ausgenommen Garnelen der Gattung Crangon sp. p. und Schnecken	6 %
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen :	
	A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	3 % + bT
	C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt ; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	10 % + bT höchstens 27 % + ZZu
ex 19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark und anderer), ausgenommen Kartoffelsago	4 % + bT
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker :	
	ex B. andere, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen und Senf, aber mit Zukker, ausgenommen Cornichons, Gurken, „Mixed Picles", Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	15 %
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht :	
	B. Trüffeln	14 %
	D. Spargel	20 %
	E. Sauerkraut	16 %
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker :	
	ex A. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen :	
	— Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	12 % + (Ab)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.03 *(Fortsetzung)*	ex B. andere :	
	— Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	12 %
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert) :	
	B. andere :	
	ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen :	
	— Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 % + (Ab)
	ex II. andere :	
	— Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 %
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker :	
	B. Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten :	
	ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	19 % + (Ab)
	ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	19 % + (Ab)
	ex III. andere, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	19 %
	C. andere :	
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :	
	ex b) andere :	
	— von Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	12 % + (Ab)
	ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen :	
	— von Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	12 % + (Ab)
	ex III. andere :	
	— von Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	12 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol :	
	B. andere :	
	I. mit Zusatz von Alkohol :	
	a) Ingwer	10 %
	b) Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts :	
	1. von mehr als 1 kg :	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	10 % + (Ab)
	bb) andere	10 %
	2. von 1 kg oder weniger :	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	10 % + (Ab)
	bb) andere	10 %
	c) Weintrauben :	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	2. andere	25 %
	d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts :	
	1. von mehr als 1 kg :	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	bb) andere	25 %
	2. von 1 kg oder weniger :	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	bb) andere	25 %
	e) andere Früchte :	
	ex 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Kirschen	25 % + (Ab)
	ex 2. andere, ausgenommen Kirschen	25 %
	f) Gemische von Früchten :	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	2. andere	25 %
	II. ohne Zusatz von Alkohol :	
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg :	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	11 % + (Ab)
	3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas ; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	19 % + (Ab)
	4. Weintrauben	18 % + (Ab)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.06 *(Fortsetzung)*	ex 8. andere Früchte :	
	— Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 % + (Ab)
	— Tamarinden (Schoten, Fruchtfleisch) . . .	8 % + (Ab)
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger :	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	11 % + (Ab)
	3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas ; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	20 % + (Ab)
	4. Weintrauben	19 % + (Ab)
	ex 8. andere Früchte :	
	— Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 % + (Ab)
	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts :	
	1. von 4,5 kg oder mehr :	
	ex dd) andere Früchte :	
	— Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 %
	2. von weniger als 4,5 kg :	
	ex bb) andere Früchte und Gemische von Früchten :	
	— Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 %
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zukker :	
	A. mit einer Dichte bei 15 °C von mehr als 1,33 :	
	III. andere :	
	ex a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht :	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	15 %
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht :	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.07 *(Fortsetzung)*	ex 1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	15 % + (Ab)
	ex 2. andere :	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	15 %
	B. mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger :	
	II. andere :	
	a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht :	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits	8 %
	3. aus Zitronen oder anderen Zitrusfrüchten :	
	ex aa) zugesetzten Zucker enthaltend, ausgenommen Zitronensaft	13 %
	ex bb) andere, ausgenommen Zitronensaft	13 %
	6. aus anderen Früchten und Gemüsen :	
	ex aa) zugesetzten Zucker enthaltend :	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	10 %
	— andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen	17 %
	ex bb) andere :	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	10 %
	— andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen	18 %
	7. Gemische :	
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 % Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten :	
	11. zugesetzten Zucker enthaltend	17 %
	22. andere	18 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.07 *(Fortsetzung)*	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht :	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits :	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	8 % + (Ab)
	bb) andere	8 %
	4. aus anderen Zitrusfrüchten :	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	14 % + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger . . .	14 %
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15 %
	7. aus anderen Früchten und Gemüsen :	
	ex aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	10 % + (Ab)
	— andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen	17 % + (Ab)
	ex bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger :	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	10 %
	— andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen	17 %
	ex cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend :	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	10 %
	— andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen	18 %
	8. Gemische :	
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 % Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten :	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zukker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	17 % + (Ab)
	22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zukker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	17 %
	33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen :	
	A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet	4 % + bT
23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar ; Grieben :	
	B. Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren	frei

ANHANG B

Liste der Erzeugnisse, bei denen der Abstand zwischen den niedrigsten am 1. Januar 1972 von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich gegenüber den Entwicklungsländern angewandten Zollsätzen und den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß Artikel 1 dieser Verordnung zu verringern ist

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	2
06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet : A. frisch : ex I. vom 1. Juni bis 31. Oktober : — Orchideen (Familie Orchidaceae) und Anthurien ex II. vom 1. November bis 31. Mai : — Orchideen (Familie Orchidaceae) und Anthurien
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt : ex T. andere : — Okraschoten (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus L. Moench)
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet : ex E. andere Gemüse und Küchenkräuter : — Okraschoten (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus L. Moench)
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet : ex B. andere : — ganze Pilze, ausgenommen Zuchtpilze — Meerrettich (Cochlearia armoracia)
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet : D. Pistazien E. Pekan-(Hickory-)nüsse F. Areka-(Betel-)nüsse und Kolanüsse ex G. andere, ausgenommen Haselnüsse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	2
08.07	Steinobst, frisch : E. andere
08.08	Beeren, frisch : F. andere
ex 08.09	Andere Früchte, frisch : — Früchte von Hagebutten — andere, ausgenommen Melonen und Wassermelonen
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker : ex A. Heidelbeeren und Brombeeren ex B. andere : — Quitten — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet : C. Papaya-Früchte D. Heidelbeeren ex E. andere : — Quitten — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet : E. Papaya-Früchte ex G. andere : — Tamarinden (Hülsen, Fruchtfleisch)
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt
16.02 (a)	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht : B. andere : III. andere :

(a) Diese Nummer ist ab Beginn des Rindfleischwirtschaftsjahres aus diesem Anhang zu streichen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	2
16.02 *(Fortsetzung)*	b) andere : ex 1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend : — Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker : ex B. andere, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen und Senf, aber mit Zucker, ausgenommen Cornichons, Gurken, „Mixed Pickles", Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht : B. Trüffeln D. Spargel E. Sauerkraut
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker : ex A. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen : — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen ex B. andere : — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert) : B. andere : ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen : — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen ex II. andere : — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker : B. Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten : ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen ex III. andere, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	2
20.05 *(Fortsetzung)*	C. andere : I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen : ex b) andere : — von Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen : — von Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen ex III. andere : — von Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol : B. andere : I. mit Zusatz von Alkohol : a) Ingwer b) Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts : 1. von mehr als 1 kg : aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen bb) andere 2. von 1 kg oder weniger : aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen bb) andere c) Weintrauben : 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen 2. andere d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts : 1. von mehr als 1 kg : aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen bb) andere 2. von 1 kg oder weniger : aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen bb) andere e) andere Früchte : ex 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Kirschen ex 2. andere, ausgenommen Kirschen f) Gemische von Früchten : 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen 2. andere

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	2
20.06 *(Fortsetzung)*	II. ohne Zusatz von Alkohol :
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg :
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits
	3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas ; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten
	4. Weintrauben
	ex 8. andere Früchte :
	— Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen
	— Tamarinden (Schoten, Fruchtfleisch)
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger :
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits
	3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas ; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten
	4. Weintrauben
	ex 8. andere Früchte :
	— Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen
	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts :
	1. von 4,5 kg oder mehr :
	ex dd) andere Früchte :
	— Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen
	2. von weniger als 4,5 kg :
	ex bb) andere Früchte und Gemische von Früchten :
	— Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker :
	A. mit einer Dichte bei 15 °C von mehr als 1,33 :
	III. andere :
	ex a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht :
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	2
20.07 *(Fortsetzung)*	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht : ex 1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen : — aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen ex 2. andere : — aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen B. mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger : II. andere : a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht : 2. aus Pampelmusen und Grapefruits 3. aus Zitronen oder anderen Zitrusfrüchten : ex aa) zugesetzten Zucker enthaltend, ausgenommen Zitronensaft ex bb) andere, ausgenommen Zitronensaft 6. aus anderen Früchten und Gemüsen : ex aa) zugesetzten Zucker enthaltend : — aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen — andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen ex bb) andere : — aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen — andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen 7. Gemische : ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 % Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten : 11. zugesetzten Zucker enthaltend 22. andere b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht : 2. aus Pampelmusen und Grapefruits : aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen bb) andere 4. aus anderen Zitrusfrüchten aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	2
20.07 *(Fortsetzung)*	7. aus anderen Früchten und Gemüsen : ex aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen : — aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen — andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen ex bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger : — aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen — andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen ex cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend : — aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen — andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen 8. Gemische : ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 % Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten : 11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen 22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger 33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend